Hinweise des Kultusministeriums für das Betriebspraktikum

aufgrund der Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums über die Durchführung der Betriebspraktika vom 01.02.2005 (ABl. S.137ff) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das Betriebspraktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, Einblick in die Arbeitswelt des Erwachsenen zu gewinnen. Damit werden die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft.

2. Das Betriebspraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, ebenso kann es einen Beitrag zu einer besseren Vorbereitung und begründeten Berufswahl leisten. Im Hinblick auf den Sinn des Praktikums und die notwendige Gleichbehandlung der Praktikantinnen und Praktikanten werden die Betriebe dringend gebeten, keine Vergütung zu gewähren. Die Zahlung eines Entgeltes ist nicht zulässig.

3. Das Betriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

4. Der Betrieb benennt der Schulleiterin/dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstel1en eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

5. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

6. Die **wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden** und liegt **Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00**

Uhr. In den **in** § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten **Ausnahmefällen** (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) **können die Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein**. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen**. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fal1 nicht mehr als acht Stunden**.
Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mindestens eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis sechs Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

7. Das Betriebspraktikum führt nur zum gewünschten Erfolg, wenn Schule, Kammern und Betriebe vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Lehrer sucht die Schülerinnen und Schüler dort in Absprache mit den Betrieben möglichst einmal in der Woche auf, um sich über ihre Tätigkeit zu informieren. Bei dreiwöchigen Praktika kann etwa in der Mitte des Praktikums ein Unterrichtstag in der Schule durchgeführt werden, an dem der Verlauf des Praktikums ausgewertet wird, mögliche Probleme besprochen und die erfolgreiche Durchführung der Arbeits- und Beobachtungsaufträge überprüft werden können.

8. Da das Betriebspraktikum als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler sind außerdem durch das Land Hessen gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert, sofern von den Erziehungsberechtigten keine private Haftpflichtversicherung besteht. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- und oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

9. Der vollständige Text der Richtlinien, wie er im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers abgedruckt ist, kann bei Bedarf in den Schulen eingesehen werden.

10. Weitere Regelungen der obigen Richtlinien bleiben unberührt.